



LANDESBETRIEB
M O B I L I T Ä T
KAISERSLAUTERN

UNTERLAGE 11

REGELUNGSVERZEICHNIS

FESTSTELLUNGSENTWURF

B 270

Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken

von NK 6411 024
Station 0+260

bis NK 6411 044
Station 2+365

Baulänge B 270
2.105 m
Baulänge Anschlüsse
358 m

aufgestellt: Kaiserslautern, den ...29.08.2019..... gez. R.Lutz Dienststellenleiter	

Juni 2019

INHALT

		Lfd. Nr.	Seite
I	Straßen	1 – 9	1 – 3
II	Geh- und Radweg	10 – 12	3 – 4
III	Böschungen	13	4
IV	Wirtschaftswege und Zufahrten	14 – 18	4 – 5
V	Landespflege	19 – 43	6 – 17
VI	Entwässerung	44 – 71	17 – 25
VII	Bauwerke	72 – 78	26 – 29
VIII	Ver-/Entsorgungsleitungen	79 – 101	30 – 37
IX	Straßenausstattung	102	37
X	Sonstige Anlagen	103 – 108	37 – 39

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
I. Straßen				
1	0+260 – 2+365	Neubau der B 270	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der 2-streifige Neubau (RQ 11,0) der B 270 als Umgehung der Gemeinde Olsbrücken beginnt westlich von Olsbrücken zwischen den Netzknoten 6411024 und 6411025 bei Station 1,563 im Bereich der Kläranlage. Die Trasse verläuft in südlicher Richtung, überquert südlich der Neumühle die Lauter, die DB und die K 27. Dort schwenkt sie nach Südosten und steigt einen Hang hinauf, um das südlich der Bahn liegende Sägewerk zu umfahren. In gestreckter Linienführung verläuft die Trasse südlich parallel zur Bahn, um diese und die Talaue der Lauter dann wieder zu queren. Die Neubaustrecke endet dann ca. 350 m südlich von Olsbrücken wieder auf der vorh. B 270 zwischen den Netzknoten 6411 026 und 6411 044 bei Station 1,090. Das anfallende Oberflächenwasser wird, wo es nicht breitflächig versickern kann, in Mulden bzw. Sickermulden oder an Borden gesammelt, dem Untergrund zugeführt oder über Sammler oder Mulden und Gräben in vorh. Entwässerungssysteme abgeleitet. Die Entwässerungseinrichtungen sind, soweit in nachfolgenden Punkten nicht gesondert geregelt, gemäß § 1 (4) FStrG Bestandteil der Bundesstraße.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)</p>
2	0+420 – 0+600 links	AS Olsbrücken-Nord	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Anschluss der zur K 27 abgestuften B 270-alt erfolgt über eine Länge von ca. 231 m verkehrsgerecht in Anlehnung an die RAS-K-1. Im Zuge der B 270-n wird eine Linksabbiegespur angeordnet.</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
3	0+420 – 0+560 links	Einziehung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen	a) Bundesrepublik Deutschland b) –	Die nicht mehr benötigte Verkehrsfläche der bisherigen B 270 im Bereich des nördlichen Ortsanschlusses wird eingezogen (vgl. Unterlage 12). Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> fallen keine an.
4	0+420 – 0+750 links	Abstufung zur K 27	a) Bundesrepublik Deutschland b) Landkreis Kaiserslautern	Der Bereich des nördlichen Ortsanschlusses von Olsbrücken bis zur Einmündung der K 27 (NK 6411 025) wird zur Kreisstraße K 27 abgestuft (vgl. Unterlage 12). Kosten für den <u>Bau</u> fallen keine an. Die Kosten für die Unterhaltung trägt der Landkreis Kaiserslautern.
5	0+420 – 2+192	Widmung zur B 270	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Die Neubaustrecke der B 270 Ortsumgehung Olsbrücken wird zwischen den beiden Ortsanschlüssen zur B 270 gewidmet (vgl. Unterlage 12). Kosten für den <u>Bau</u> fallen keine an. Die Kosten für die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
6	0+750 – 1+400 links	Abstufung zur Gemeinde- straße	a) Bundesrepublik Deutschland b) Gemeinde Olsbrücken	Der Bereich der Ortsdurchfahrt zwischen Einmündung K 27 (NK 6411 025) und Einmündung der K 28 (NK 6411 026) wird zur Gemeindestraße abgestuft (vgl. Unterlage 12). Kosten für den <u>Bau</u> fallen keine an. Die Kosten für die Unterhaltung trägt die Gemeinde Olsbrücken.
7	1+400 – 2+192	Abstufung zur K 28	a) Bundesrepublik Deutschland b) Landkreis Kaiserslautern	Der Bereich zwischen der Einmündung der K 28 (NK 6411 026) und dem südlichen Ortsanschluss wird zur Kreisstraße K 28 abgestuft (vgl. Unterlage 12). Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kosten für die <u>Unterhaltung</u> trägt der Landkreis Kaiserslautern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
8	2+060 – 2+192 links	AS Olsbrücken-Süd	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Der Anschluss der zur K 28 abgestuften B 270-alt erfolgt über eine Länge von ca. 178 m verkehrsgerecht in Anlehnung an die RAS-K-1. Im Zuge der B 270-n wird eine Linksabbiegespur angeordnet. Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
9	2+200 – 2+290 links	Einziehung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen	a) Bundesrepublik Deutschland b) –	Die nicht mehr benötigte Verkehrsfläche der bisherigen B 270 im Bereich des südlichen Ortsanschlusses wird eingezogen (vgl. Unterlage 12). Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> fallen keine an.
II. Geh- und Radweg				
10	0+260 – 0+600 links	Rad- und Gehweg	a) Bundesrepublik Deutschland b) Landkreis Kaiserslautern	Der vorhandene straßenbegleitende Rad-/Gehweg wird auf einer Länge von ca. 270 m im Bereich des neuen Anschlusses der B 270-alt nördl. von Olsbrücken an den neuen Straßenverlauf angepasst. Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Die Kosten für die Unterhaltung trägt der Landkreis Kaiserslautern.
11	2+060 – 2+200 links	Rad- und Gehweg	a) Bundesrepublik Deutschland b) Landkreis Kaiserslautern	Der vorhandene straßenbegleitende Rad-/Gehweg wird auf einer Länge von ca. 140 m im Bereich des neuen Anschlusses der B 270-alt südl. von Olsbrücken an den neuen Straßenverlauf angepasst. Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Die Kosten für die Unterhaltung trägt der Landkreis Kaiserslautern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
12	2+200 – 2+305 rechts	Gehweg	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zur sicheren fußläufigen Erschließung des Brühlhofes ist am rechten Fahrbahnrand ein ca. 110 m langer Gehweg zwischen der Überquerungshilfe im Zuge der B 270-n und der Zufahrt zum Brühlhof vorgesehen. Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Die <u>Unterhaltung</u> richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
III. Böschungen				
13	gesamte Baustrecke	Damm- und Einschnitts- böschungen	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Die Trassierung der B 270-n erfolgte in Lage und Höhenverlauf so, dass die Eingriffe in vorh. Strukturen möglichst gering ausfallen. Die entstehenden Böschungen werden mit Neigungen von 1 : 1,5 angelegt. Evtl. müssen diese Neigungen aufgrund der noch ausstehenden Baugrunduntersuchungen nochmals angepasst werden. Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)
IV. Wirtschaftswege und Zufahrten				
14	0+355 links	Wirtschaftsweg	a) Gemeinde Olsbrücken b) Gemeinde Olsbrücken	Der vorh. ca. 2,50 m breite, unbefestigte Wirtschaftsweg wird an der bisherigen Stelle an die B 270 angeschlossen und bleibt in seiner Funktion wie bisher erhalten. Der Einmündungstrichter wird auf einer Länge von ca. 5 m bituminös befestigt. Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt der Gemeinde Olsbrücken.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
15	0+367 rechts	Grundstückszufahrt	a) VGW Otterbach b) VGW Otterbach	Die vorh. bituminös befestigte Zufahrt zur Kläranlage (Zufahrt "von Alters her") wird an der bisherigen Stelle wieder an die B 270-n angeglichen und bleibt in ihrer Funktion wie bisher erhalten. Der Einmündungstrichter wird bituminös angeglichen. Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt den Verbandsgemeindewerken Otterbach.
16	0+665 links	Grundstückszufahrt	a) Eigentümer b) Eigentümer	Bei Stat. 0 + 745 wird durch den neuen Straßendamm eine Zufahrt ("von Alters her") zu einem Viehunterstand unterbrochen. Der Unterstand wird abgebrochen und die Zufahrt dient weiterhin als Zufahrt zu den talseitigen Grundstücken. Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt beim Eigentümer.
17	0+660 – 0+900 recht	Grünweg	a) Gemeinde Frankelbach b) Gemeinde Frankelbach	Bei Stat. 0 + 928 kreuzt ein vorh. unbefestigter Wirtschaftsweg die Neubaustrecke der B 270-n. Eine Über- bzw. Unterführung des Weges ist an dieser Stelle aus topografischen Gründen nicht möglich. Als Ersatz wird ein neuer 2,50 m breiter Grünweg angeordnet. Dieser dient als Ergänzung des Premiumwanderweges "Teufelstour". Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt bei der Gemeinde Frankelbach.
18	2+323 rechts	Wirtschaftsweg	a) Gemeinde Frankelbach b) Gemeinde Frankelbach	Der vorh. bituminös befestigte Wirtschaftsweg (Zufahrt "Brühlhof") wird an der bisherigen Stelle wieder in voller Breite (ca. 4,00 m) an die B 270 angeschlossen und bleibt in seiner Funktion wie bisher erhalten. Der Einmündungstrichter wird wieder bituminös angeglichen. Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt bei der Gemeinde Frankelbach.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
V. Landespflege				
19	gesamte Baustrecke	VB Vermeidungsmaßnahme: Vermeidung einer baubedingten Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes	a) – b) –	Durchführung der Erd- und Bodenarbeiten nach den Bestimmungen der DIN 18300 und DIN 18915 . Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Einrichtung von Stell- und Lagerflächen sind für die Baustelleneinrichtung bereits befestigte Flächen zu benutzen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Flächen durch Tiefenlockerung aufzulockern und wieder herzustellen. Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). <u>Unterhaltung</u> –
20	in Bereichen mit Wald-, Gehölz- und Baumverlusten	VF _{FCS} 1 VF _{FCS} 2 VF _{FCS} 4.1 Vermeidungsmaßnahme: Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung	a) – b) –	Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung: Anfang November bis Ende Januar <u>Fledermausschutz:</u> Zeitliche Beschränkung der Rodungsmaßnahmen auf den Zeitraum außerhalb der sommerlichen Quartiernutzung durch Fledermäuse: Zeitfenster für die Rodungen: Anfang November bis Mitte März. (Ergebnis der faunistischen Untersuchung) Ältere Bäume sind vor Beginn der Maßnahme auf Höhlen zu untersuchen. <u>Vogelschutz:</u> Über die Verbotstatbestände des § 39 BNatSchG zu Fäll- und Rodungsarbeiten hinaus, ist unter Berücksichtigung der Hauptbrutzeiten der innerhalb des Planungsraumes vorkommenden Vogelarten die Baufeldräumung zwischen Mitte Oktober und Ende Januar durchzuführen. (Ergebnis des Fachbeitrages Artenschutz). Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). <u>Unterhaltung</u> –
21	ca. 1+400	VF _{FCS} 4.2	a) – b) –	Nistkasten mit Brutnachweis des Feldsperlings außerhalb der Brutzeit an geeigneten Ort umhängen (mind. 150 m Abstand zur neuen Trasse). Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). <u>Unterhaltung</u> –

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
22	0+040-0+130 (Anschluss B270alt), 0+390- 0+0480re, 0+510-0+650li (10 Einzelbäume), 0+880- 1+120,1+110- 1+145li, 1+230li (Einzelbaum), 1+395li (Einzelbaum), 1+440li (Einzelbaum), 1+530-1+700re, 1+730-1+785re, 1+765- 1+910li,1+750- 1+775li (4 Einzelbäume), 1+860-1+975li, 1+980-2+035li, 2+145-2+250li	V 4 V 8 V 12 V 13 Vermeidungsmaßnahme: Schutz von Vegetations- beständen	a) Eigentümer b) Eigentümer	<p>Die Flächen werden als naturschutzfachliche Ausschlussflächen ausgewiesen, die auch von einer vorübergehenden Inanspruchnahme auszunehmen sind. Entsprechend ist um diese Bestände ein Schutzzaun zu errichten.</p> <p>Maßnahmen nach RAS-LP 4 und DIN 18920 für Einzelbäume und Gehölze: Der Kronenschirm von Bäumen entspricht der Wurzelfläche im Boden. - Es müssen vor Baubeginn Schutzzäune um den Bereich der Kronenschirmfläche erstellt werden. - In begründeten Fällen können Abweichungen zugelassen werden, wobei ggf. die Anbringung eines Stammschutzes erforderlich wird. - Es dürfen keine Verdichtungen des Bodens im Kronenbereich durch Befahren oder Materialablagerungen stattfinden. Ist ein Befahren des Bereichs unter der Krone nicht zu vermeiden, muss eine Baupiste aus Schutzvlies, Kiesel oder Stahlplatte angelegt werden. - Bodenauftrag und Bodenabtrag sind im gesamten Wurzelbereich verboten. Ist ein Überfüllen des Bodens unter der Krone nicht zu vermeiden, darf nur luft- und wasserdurchlässiges Material aufgebracht werden. Der unmittelbare Stammbereich in einer Baumscheibe von mindestens 2,5 Meter Radius muss frei bleiben. Wurzelatmung muss gewährleistet sein. - Verunreinigungen des Bodens mit Öl, Chemikalien oder Zementwasser sind verboten. - Sämtliche Arbeiten an Bäumen sind von Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus oder von anerkannten Fachfirmen der Baumpflege durchzuführen. - Grabarbeiten im Wurzelbereich dürfen nur in Handarbeit erfolgen. - Grundsätzlich sind Wurzelverletzungen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, müssen die Wurzeln fachgerecht abgeschnitten werden. Freigelegtes Wurzelwerk ist mit Jute oder Frostschutzmatten abzudecken und bei trockener Witterung zu bewässern. - Bei Baugruben in Baumnähe ist ein Wurzelvorhang (Schutzvorrichtung bei Wurzelabgrabungen) zu errichten. - Das Verlegen von Leitungen muss fachgerecht durch Unterfahren (Durchbohren) erfolgen.</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt beim Eigentümer.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
23	0+430-0+580 li, 2+110-2+300 li Ortseingänge	AV.1 Ausgleichsmaßnahme: Entsiegelung nicht mehr benötigter Fahrbahn- flächen	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Rückbau: Entfernen von Asphaltdecke und Unterbau, Geländeangleich, Über- deckung mit Mutterboden. vgl. Folgemaßnahme Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)
24	0+370 – 0+630 1+340 – 1+520 1+980 – 2+240	A1 A4 AF5 Ausgleichsmaßnahme: Entwicklung standort- gerechter Wiesenbestände in der Lauteraue	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum werden die Flächen auf das Niveau Bachsohle + 1 m abgesenkt. Dazu wird der Oberboden abgeschoben und seitlich gelagert (gem. DIN 18300 / DIN 18915). Nach Absenkung der Flächen wird der Oberboden wieder in der ursprünglichen Stärke aufgebracht. Die Flächen wer- den mit einer Heugrasansaat von Feuchtwiesen aus der näheren Umgebung ver- sehen. Wesentlich für die Entwicklung der Flächen ist die Vermeidung eines Aufwuchses an Neophyten. Dies ist bei der Gewinnung des Saatgutes und in den ersten fünf Jahren der Entwicklung der Flächen besonders zu beachten. Bei Einwandern von Neophyten sind geeignete Bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen. Extensive Wiesennutzung gem. FUL-Programm. jährliche Entwicklungskontrolle in den ersten fünf Jahren mit besonderem Augen- merk auf das Auftreten unerwünschter Neophyten. Ggf. Einleitung von Bekämp- fungsmaßnahmen. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind geeignete Feuchtgrünlandflächen zur Saatgutgewinnung zu bestimmen. Nutzungsbeschränkung: extensive Nutzung nach FUL-Programm Rheinland-Pfalz Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
25	0+370 – 0+620 1+980 – 2+040	A 2.1 A 3.2 AF 6 Ausgleichsmaßnahme: Naturnahe Gestaltung eines Bachabschnitts der Lauter	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	In den neuen Bachabschnitten ist das Sohlsubstrat teilweise mit grobem Material zu gestalten, um die Bachabschnitte für die Mühlkoppe nutzbar zu machen. Flächen mit feinerem Material sind für die Ansiedlung von Wasserpflanzen erforderlich. Sie sind zusammen mit den Bepflanzungen auf Uferböschungen wesentlich für die Ansiedlung der Prachtlibellenarten. Uferböschungen sind möglichst flach zu erstellen. Erforderliche Befestigungen erfolgen mit ingenieurbioologischen Maßnahmen. Pflegemaßnahmen im Zuge der Gewässerunterhaltung Im Zuge der Ausführungsplanung Festlegung der wasserbaulichen Maßnahmen und daran orientiert Bestimmung von Initialbepflanzungen im Uferbereich. Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)
26	0+510 – 0+570li	A 2.2 Ausgleichsmaßnahme: Schaffung standortgerechter Strukturen in der Bachaue	a) Eigentümer b) Bundesrepublik Deutschland	Der nach Bachverlegung abgeschnittene Teil der Lauter bleibt als Altarmstruktur erhalten. Die neue Uferböschung wird als Damm mit Wasserbausteinen ausgebildet, der bei Hochwasserereignissen überströmt werden kann. Vor dem Widerlager der Brücke werden ca. 3 m des alten Bachbettes verfüllt. Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)
27	0+370 – 0+620, 1+980 – 2+040	A 3.1 Ausgleichsmaßnahme: Neuanlage von Ufergehölzen entlang der neuen Gewässerabschnitte	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Auf den bezeichneten Flächen werden Gehölze aus den o. g. Arten angepflanzt. Pflanzqualität: Hst., 2xv, Str. verpflanzt, 2-4 Tr. Fertigstellungspflege 1 Jahr, Entwicklungspflege 2 Jahre Im Rahmen der Gewässerunterhaltung Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
28	Fläche zwischen Bahnlinie und Lauter am Ausbauanfang bei Frankelbach	A 5.1 Ausgleichsmaßnahme: Entwicklung standortgerechter Wiesenbestände in der Lauteraue	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Rodung eines Fichtenbestandes mit Entfernen der Wurzelstöcke. Die gerodete Fläche wird mit einer Heugrasansaat von Feuchtwiesen aus der näheren Umgebung versehen.</p> <p>Wesentlich für die Entwicklung der Flächen ist die Vermeidung eines Aufwuchses an Neophyten. Dies ist bei der Gewinnung des Saatgutes und in den ersten fünf Jahren der Entwicklung der Flächen besonders zu beachten. Bei Einwandern von Neophyten sind geeignete Bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen. Extensive Wiesenutzung gem. PAULA(FUL)-Programm jährliche Entwicklungskontrolle in den ersten fünf Jahren mit besonderem Augenmerk auf das Auftreten unerwünschter Neophyten. Ggf. Einleitung von Bekämpfungsmaßnahmen.</p> <p>Im Rahmen der Ausführungsplanung sind geeignete Feuchtgrünlandflächen zur Saatgutgewinnung zu bestimmen.</p> <p>Nutzungsbeschränkung: extensive Nutzung nach PAULA(FUL)-Programm Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>
29	1+540 – 1+700re	A 7.1 A 11 AF 4.2 Ausgleichsmaßnahme: Neuanlage einer Obstwiese	a) Eigentümer b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Auf der dargestellten werden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Obstbäume, Hochstamm, 3xv, Pflanzabstand 10 m, angepflanzt. Die Nutzung der Wiese erfolgt extensiv.</p> <p>Durchführung eines Erziehungsschnittes, später im Abstand von 5 Jahren die Obstbäume auslichten, jährliche Mahd der Wiese nach dem 15. Juni.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>
30	0+670 – 0+800re 2+070 – 2+180 li.	A 7.2 Ausgleichsmaßnahme: Entwicklung von standortgerechten Wiesenbeständen im Trassenbereich	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Flächen werden nach Oberbodenauftrag und Ansaat mit kräuterreicher Landschaftsrasenmischung (RSM 7.1.2) in standortgerechte Wiesenbestände entwickelt. Jährliche Mahd der Bestände nach dem 15. Juni.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
31	0+670 – 1+920	A 7.3 EF 5.1 Ausgleichsmaßnahme: Entwicklung von standort- gerechten Wiesenbestän- den im Trassenbereich	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Flächen werden nach Oberbodenauftrag und Ansaat mit kräuterreicher Land- schaftsrasenmischung (RSM 7.1.2) in standortgerechte Wiesenbestände entwickelt jährliche Mahd der Bestände nach dem 15. Juni.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>
32	0+390 – 0+500, 0+100 – 0+185 (Anschluss B270alt), 0+680 – 1+920, 2+085 – 2+250	A 9 A 12 A 14 AF 1.1 AF 4.1 VF _{FCS3} Ausgleichsmaßnahme: Gehölzpflanzungen ent- lang der Trasse und zur Vernetzung im Offenland	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Auf den neuen Böschungen und Straßenebenflächen werden Gehölzstrukturen aus landschaftstypischen Strauch- und Baumarten angelegt. Im Trassenbereich werden die Pflanzungen als Leitstruktur für Fledermäuse angelegt (gem. MAQ 2008). Die Pflanzungen leiten die Tiere zu den beiden Brücken und zur Wirtschafts- wegeunterführung.</p> <p>Aufbau: Abstand zur Fahrbahn 5-10 m, erster Gehölzstreifen, Mindesthöhe 4 m; offen zu haltender Grünstreifen: Breite 2,50 m; zweiter Gehölzstreifen: Mindestbrei- te 3 m, Mindesthöhe 3 m; Unterhaltungstreifen. (vgl. Abbildung nächste Seite.) Bsp. Artenauswahl: <i>Bäume: Quercus robur</i>; Stieleiche. <i>Prunus avium</i>; Vogelkirsche. <i>Sorbus aucuparia</i>; Eberesche. <i>Acer campestre</i>; Feldahorn. <i>Sträucher: Prunus padus</i>; Gemeine Traubenkirsche. <i>Viburnum opulus</i>; Gemeiner Schneeball. <i>Corylus avellana</i>; Haselnuss. <i>Rosa canina</i>; Hundsrose. <i>Euonymus europaeus</i>; Pfaffenkäppchen. <i>Cornus sanguinea</i>; Roter Hartriegel. <i>Sambucus nigra</i>; Schwarzer Holunder. <i>Salix caprea</i>; Salweide. <i>Prunus spinosa</i>; Schlehe</p> <p>Die Pflanzqualität orientiert sich an den Erfordernissen für die Funktionalität der Gehölzbestände bei Inbetriebnahme der Straße.</p> <p>Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege insg. 3 Jahre, Ziel "geschlossene Be- pflanzung", Mahd der Zwischenflächen: jährlich.</p> <p>Fledermäuse: Bestandskontrolle der Arten, Zugaktivität, Kollisionsopfer</p> <p>Nach Inbetriebnahme der Straße: erste 5 Jahre: jährlich.</p> <p>Festlegung der Pflanzqualitäten im Zuge der Ausführungsplanung orientiert an der Funktionalität der Pflanzungen zur Inbetriebnahme der Straße.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
33	0+125 li., 0+145 li. (Anschluss B 270 alt), 0+827 re., 0+838 re., 1+045 re., 1+060 re., 1+740 re., 1+750 re., 1+900 – 1+916re (3 Stk.) Anschluss Hauptstr.: 0+065 – 0+120 (6 Stk.), 2+005 – 2+040 (4 Stk.)	A 13 Ausgleichsmaßnahme: Anpflanzung von Einzelbäumen im Trassenbereich	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Anpflanzen von Bäumen gem. Plandarstellung: Hochstämme 3xv, Artenauswahl (Bsp.): Bäume: Quercus robur; Stieleiche. Prunus avium; Vogelkirsche. Sorbus aucuparia; Eberesche. Acer campestre; Feldahorn. Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege insg. 3 Jahre Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).
34	0+040-0+210 (Anschluss B70-alt), 0+375-0+500, 0+630-1+000, 1+140-1+405, 1+520-2+020, 2+075-2+240	A 15 E 6 E 7.2 Ausgleichsmaßnahme: Schaffung von landschaftstypischen Saumstrukturen mit Leit- und Vernetzungsfunktion	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Die bezeichneten Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten mit kräuterreichem Landschaftsrasen (RSM 7.1.2) angesät und der Sukzession überlassen. Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
35	0+910 – 0+935 (BW 5, temporär); 1+200 – 1+370 (BW 6, dauerhaft); 1+420 – 1+620, (BW 7, dauerhaft); 1+520 – 1+545 (BW 8, temporär); 1+675 – 1+700 li. (BW 9, temporär); 1+675 – 1+715re (BW 9, dauerhaft)	AF 1.2 Ausgleichsmaßnahme: Sperrrichtungen gegen Überflug (Fledermäuse)	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Bereich der bestehenden Wanderkorridore der Fledermauspopulation werden Sperrrichtungen in massiver Bauweise oder als Zaun (Holz, ggf. in Kombination mit Drahtgeflecht, Höhe 4 m) an den bestehenden Flugrouten jeweils auf einer Länge von mind. 15 m beidseits der Straße angebracht (gem. MAQ 2008). Die Einrichtungen sind solange erforderlich, bis die Gehölzpflanzungen die Sperr- und Leitfunktion sicher übernehmen.</p> <p>Abschnitte, an denen keine Gehölzpflanzung möglich ist, werden mit dauerhaften Sperrrichtungen versehen.</p> <p>Diese Leitstrukturen müssen durch die Echoortung der Fledermäuse gut erkannt werden können. Bei Verwendung eines Zauns werden Drahtgeflechte aus ≥ 1 mm dickem, kunststoffummanteltem Draht mit einer Maschenweite von 2,50 bis maximal 4,00 cm eingesetzt. Die Konstruktion ist dauerhaft auszubilden und zu unterhalten.</p> <p>Regelmäßige Überprüfung der Standfestigkeit, Abbau temporärer Wände, sobald die Gehölzpflanzungen (Leitstrukturen) ausreichende Höhe und Wuchsdichte erreicht haben.</p> <p>Fledermäuse: Bestandskontrolle der Arten, Zugaktivität, Kollisionsopfer Nach Inbetriebnahme der Straße: erste 5 Jahre: jährlich.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>
36	Hochwaldflächen im Plangebiet	AF _{CEF} 1.3 Ausgleichsmaßnahme: Ausbringen von Fleder- mauskästen	a) – b) –	<p>Zur Verbesserung des Biotopotentials für die betroffenen Arten werden in Waldbeständen in Absprache mit der Forstbehörde wartungsfreie Fledermauskästen aufgehängt.</p> <p>wartungsfrei regelmäßige Besatzkontrolle Zustimmung der zuständigen Forstverwaltung</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). <u>Unterhaltung</u>: –</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
37	2+085 – 2+240re	AP _{Fcs1} Ausgleichsmaßnahme: Biotopversetzen Orchideenwiese	a) Eigentümer b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Oberboden mit Orchideenvorkommen (Fläche ca. 1.200 m²) ist vor Beginn der Maßnahmen bzw. entsprechend dem Bauverlauf in einer Tiefe von 50 cm abzutragen und an die vorgesehene Stelle zu versetzen. Diese Massen sind auf geeigneten Flächen innerhalb der Lauteraue, die im Zuge der Bachrenaturierung oder der Schaffung von Retentionsraum neu entstehen, (feuchte, magere Wiesenbestände) in einer Schichtdicke von ca. 50 cm aufzubringen. Es erfolgt keine Ansaat, die Flächen werden der Sukzession zur Entwicklung standortgerechter Vegetationsbestände überlassen. Offenhaltung der Flächen durch regelmäßige Mahd. Damit wird neben den spezifischen Oberbodeneigenschaften auch das vorhandene Pflanzenpotential erhalten. Die Maßnahme dient der Neuanlage von Orchideenstandorten in der Lauteraue zur Kompensation der Verluste am Ausbauende. Mahd gem. FUL-Programm Bestandskontrolle in 2-jährigem Rhythmus, erste 10 Jahre nach Umsetzung Nutzungsbeschränkung</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>
38	Nordwestlich von Hirschhorn	EV.1 E 7.1 EF 5.2 Ersatzmaßnahme: Extensivierung von Wiesenflächen auf mageren Standorten unterschiedlichen Feuchtegrads	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Nutzungsbeschränkung nach FUL - Programm</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
39	Westlich von Frankelbach Gemarkung: Frankelbach Flur: 0 E5/E7.3: Flurstücke 765, 763/1, 771/1, 766, 733. Ökokonto: Flurstücke 734/2, 734, 734/3, 734/4, 735.	E 5 E 7.3 Ökokonto Ersatzmaßnahme: Offenhaltung von standortgerechten Wiesenbeständen bei Frankelbach.	a) Eigentümer b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Magere Wiesenstandorte und ehemalige Obstwiesen, die nach Nutzungsaufgabe zu verbuschen drohen, werden durch Mulchen von Gehölzaufwuchs befreit. Durch eine Bewirtschaftung (Mahd und/oder Beweidung durch Schafe) gemäß PAULA (FUL) -Programm werden eine extensive Nutzung und die Offenhaltung der Bestände sichergestellt. Die Rodung der Gehölze erfolgt außerhalb der Brutzeit von Heckenbrütern. Vorhandene Obstbäume sind zu erhalten und extensiv zu pflegen. Bewirtschaftung gemäß PAULA (FUL) –Programm durch Mahd und/oder Beweidung mit Schafen, alternativ Mulchen der Flächen. Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit von Heckenbrütern. Die Flurstücke werden erworben. Die nicht zur Kompensation erforderlichen Flächen werden als Ökokontomaßnahme für andere Projekte vorgehalten.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>
40	0+840 – 1+150re	E 8.1 Ersatzmaßnahme: Aufforstung der Böschung mit Anschluss an Eichen-Hainbuchenwald	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Flächen werden nach Oberbodenauftrag mit Hainbuchen, Eichen und weiteren Edellaubhölzern aufgeforstet. Die Ausführung erfolgt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Forstverwaltung. Entsprechend den forstlichen Erfordernissen. Bewirtschaftung: Entwicklung eines struktureichen Laubwaldbestandes vorrangig vor der Entwicklung von Wertholzbeständen.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
41	1+090-1+290 re.	E 8.2 E 10 AF _{CEF} 1.4 AF _{CEF} 2.1 Ersatzmaßnahme: Waldstrukturverbesserung durch Entnahme aus der regulären Bewirtschaftung	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Kompensation der Verluste an Wald- und Gehölzbiotoptypen, der Barrierewirkung der Ortsumgehung für die Fauna und der Zerschneidung von Flugrouten der Fledermauspopulationen wird der ältere Waldbestand im Umfeld des Rotmilan-Horstes aus der Bewirtschaftung genommen. Neben der Sicherung des Horststandortes wird damit eine Habitatverbesserung insbesondere für die betroffenen Fledermauspopulationen angestrebt. Die Flächen werden aus der forstlichen Nutzung genommen und der natürlichen Entwicklung überlassen. Zur Sicherung der Festsetzungen wird die Fläche in Abstimmung mit dem Waldbesitzer und dem zuständigen Forstamt vor Ort durch wesentliche Punkte per GPS eingemessen und die zukünftige Nutzungsbeschränkung vertraglich gesichert. Die Abgrenzungen sind mit der Festsetzung "Hiabsruhe" in den entsprechenden Forstunterlagen (Forsteinrichtung etc.) auszuweisen. Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).
42	1+700 BW 4	AF1.5 Ausgleichsmaßnahme: Kleintierdurchlass	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Ein Durchlassbauwerk wird in den Straßendamm eingebaut. Damit entsteht eine Unterführung, die allerdings auf Grund der topographischen Verhältnisse und der Parallellage zur Bahn nicht den Vorgaben der MAQ entspricht (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitskreis Grünbrücken, 2008). Das Bauwerk wird in die Stützmauer zur Bahn und in die Leitpflanzungen eingebunden. Höhe ≥ 3 m, Breite 4,5 m, Länge ca. 25 m. Sohlsubstrat: Feinmaterial mit Wasserbausteinen, da das Bauwerk mit Gefälle die Straße unterquert und das Abschwemmen des Materials verhindert werden muss. Die Dimensionierung soll möglichst gute Lichtverhältnisse (zumindest randlicher Bewuchs möglich) und einen ausreichenden Flugraum für Fledermäuse bewirken. Monitoring der Funktionalität Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
43	gesamte Baustrecke	G 1 Gestaltungsmaßnahme: Ansaat der Straßeneben- flächen mit kräuterreichem Landschaftsrasen	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Ansaat der Straßenebenflächen mit kräuterreichem Landschaftsrasen. Mahd maximal 2-mal pro Jahr Mahd maximal 2-mal pro Jahr Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).
VI. Entwässerung				
44	0+260 – 0+410li und 0+020 – 0+220re (Achse 2)	Entwässerungsmulde / Querrinne	a) – b) Landkreis Kaiserslautern	Zur Ableitung des Außengebietswassers wird am Böschungsfuß eine 1,50 m breite Mulde und eine Querrinne im Bereich des Wirtschaftswegeanschlusses angeordnet. Über einen Durchlass DN 400 wird das anfallende Wasser unter der Straße durchgeführt und talseitig einer breitflächigen Versickerung zugeführt. Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kosten für die <u>Unterhaltung</u> trägt der Landkreis Kaiserslautern.
45	0+353 – 0+362li	Längsdurchlass DN 400	a) – b) Gemeinde Olsbrücken	Die v. g. Entwässerungsmulde wird durch einen Wirtschaftswegeanschluss unterbrochen. Die Weiterführung des Oberflächenwassers wird mit dem Längsdurchlass DN 400 sichergestellt. Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
46	0+394 – 0+488li	Regenwasserkanal DN 300	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der Straße und des straßenbegleitenden Rad-/Gehweges werden am Tiefrand der Fahrbahn Straßenabläufe angeordnet, die an den neuen Regenwasserkanal angeschlossen werden. Dieser wird zur Geländeabsenkung im Bereich der ehemaligen Straßentrasse geführt, wo das anfallende Wasser breitflächig über einen Steinwurf verrieselt wird. Die Entwässerung des Brückenüberbaues erfolgt über Brückenabläufe, die ebenfalls an diesen Regenwasserkanal DN 300 angeschlossen werden. Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)
47	0+083 – 0+155re (Achse 2)	Straßenabläufe	a) – b) Landkreis Kaiserslautern	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der Straße und des straßenbegleitenden Rad-/Gehweges werden am Tiefrand der Fahrbahn Straßenabläufe angeordnet. Diese werden direkt unter der Fahrbahn hindurch zur (Flächenversickerungen F3 – F5) Geländeabsenkung im Bereich der ehemaligen Straßentrasse geführt, wo das anfallende Wasser breitflächig über einen Steinwurf verrieselt wird. Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Die Kosten für die <u>Unterhaltung</u> trägt der Landkreis Kaiserslautern.
48	0+190 (Achse 2)	Querdurchlass DN 400	a) – b) Landkreis Kaiserslautern	Das Außengebietswasser im Bereich des nördlichen Anschlusses der OD Olsbrücken wird mit einem Durchlass DN 400 unter der Straße durchgeführt und talseitig breitflächig über einen Steinwurf verrieselt (Flächenversickerung F2). An den Durchlass angeschlossen ist ein Straßenablauf der das anfallende Wasser des Rad-/Gehweges in diesem Bereich abführt. Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Die Kosten für die <u>Unterhaltung</u> trägt der Landkreis Kaiserslautern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
49	0+670 li	Einlaufbauwerk	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Notüberlauf des Regenrückhaltebeckens RRB 1 wird über eine Kaskade und eine Pflastermulde im Bereich des südöstlichen Widerlagers des Talbauwerkes unter dem Bauwerk hindurchgeführt und mit einem neuen Einlaufbauwerk am Fahrbahnrand der K 27 über einen Kanal DN 400 an einen vorhandenen Durchlass angebunden, der unter der K 27 und der Bahntrasse hindurch direkt in die Lauter entwässert (Einleitstelle E6).</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)</p>
50	0+700 – 0+800re	Regenrückhaltebecken RRB 1	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur Pufferung des Oberflächenwasserabflusses der angeschlossenen Außengebiete und Fahrbahnflächen wird das Regenrückhaltebecken südöstlich des Talbauwerkes angeordnet. Der Notüberlauf wird, wie vor beschrieben, an den Vorfluter Lauter angeschlossen.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>
51	0+802 re	Geröllfang GF1	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Am Ende der straßenbegleitenden Mulden wird vor dem Regenrückhaltebecken RRB1 ein Geröllfang vorgeschaltet, um evtl. Ablagerungen von Sedimenten im RRB zu vermeiden.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
52	0+800 – 0+960re	Entwässerungsmulde	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Ableitung des Oberflächenwassers aus den angeschlossenen Außengebieten und der Fahrbahnflächen wird am Tiefrand der Straße eine 1,50 m breite Mulde angeordnet. Über diese wird das anfallende Wasser zum Regenrückhaltebecken RRB1 geleitet. Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).
53	0+845	Querdurchlass DN 400	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Über einen neuen Querdurchlass DN 400 wird das anfallende Wasser aus der linksseitigen Entwässerungsmulde auf die rechte Fahrbahnseite geführt, wo es weiter zum RRB1 geleitet wird. Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).
54	0+845 – 0+960li	Entwässerungsmulde	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Einschnittsbereich der Straße wird am linken Fahrbahnrand eine 1,50 m breite Entwässerungsmulde angeordnet, über die das Böschungswasser zum vor beschriebenen Querdurchlass geleitet wird. Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).
55	0+805 – 0+915re	Hanggraben	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem angeschlossenen Außengebiet wird am Kopf der Einschnittsböschung ein ca. 3,00 m breiter Hanggraben angeordnet. Am Ende des Einschnittsbereiches wird das anfallende Wasser in den Geröllfang GF 1 des RRB 1 eingeleitet. Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
56	0+960 – 1+415re	Entwässerungsmulde	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Einschnittsbereich der Straße wird am rechten Fahrbahnrand eine 1,50 m breite Entwässerungsmulde angeordnet, über die das Böschungswasser in Richtung Regenrückhaltebecken RRB 2 geleitet wird. Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).
57	1+415 – 1+435re	Entwässerungsmulde und Durchlass DN 400	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der Zufahrt des RRB2 wird am Böschungsfuß eine 1,50 m breite Entwässerungsmulde angeordnet. Die Zufahrt wird dann mit einem neuen Durchlass DN 400 gequert mit anschließender Einleitung in den Geröllfang GF 2.1 des RRB 2. Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)
58	1+012 – 1+233li	Entwässerungsmulde	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der angeschlossenen Fahrbahnfläche und der Dammböschung wird am Böschungsfuß eine 2,00 m breite Entwässerungsmulde angeordnet. An deren Ende wird das anfallende Wasser breitflächig über einen Steinwurf verrieselt (Flächenversickerung F7). Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
59	1+233 – 1+340li	Entwässerungsmulde	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der angeschlossenen Fahrbahnfläche und der Dammböschung wird am Böschungsfuß eine 2,00 m breite Entwässerungsmulde angeordnet. An deren Ende wird das anfallende Wasser breitflächig über einen Steinwurf verrieselt (Flächenversickerung F8). Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)
60	0+915 – 1+075re	Hanggraben	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem angeschlossenen Außengebiet wird am Kopf der rechten Einschnittsböschung ein ca. 3,00 m breiter Hanggraben angeordnet. Dieser leitet über die rechte Entwässerungsmulde in den Geröllfang GF 2.1 des RRB 2 ein. Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).
61	1+440 re bzw. 1+505 re	Geröllfänge GF2.1 bzw. GF 2.2	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Im RRB 2 werden für das Geschiebe der beiden Zuflüsse 2 Geröllfänge angeordnet. Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).
62	1+525 – 1+622re	Entwässerungsmulde	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Ableitung des Oberflächenwassers aus der Einschnittsböschung und der angeschlossenen Fahrbahnfläche wird am rechten Rand eine 1,50 m breite Entwässerungsmulde angeordnet, die über einen Muldenablauf in einen Regenwasserkanal DN 400 entwässert. Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
63	1+508 – 1+526re	Regenwasserkanal DN 400	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Das gesamte Oberflächenwasser aus der rechten Entwässerungsmulde wird mit einem Regenwasserkanal DN 400 in das Regenrückhaltebecken RRB2 geleitet. Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).
64	1+508 – 1+526re	Regenwasserkanal DN 400	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Das gesamte Oberflächenwasser aus dem rechten Außengebiet wird mit einem Regenwasserkanal DN 400 in das Regenrückhaltebecken RRB2 geleitet. Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).
65	1+415 – 1+520re 1+630li	Regenrückhaltebecken RRB2 / DN 500 / Flächen- versickerung F9 / DN 600 / Graben	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Pufferung des Oberflächenwasserabflusses der angeschlossenen Außengebiete und Fahrbahnflächen wird das Regenrückhaltebecken rechts der B270-n angeordnet. Der Überlauf wird mit einem Mönchbauwerk und einem Kanal DN 500 in den südwestlich der Bahntrasse geplanten Retentionsraum der Lauter (Flächenversickerung F9) eingeleitet. Der im Anschluss gelegene Bahngraben quert die Bahnstrecke bei Bau-km 1 + 635li und entwässert dort direkt in die Lauter (Einleitstelle E9). Der vorhandene Wegedurchlass DN 300 wird hierbei auf ein DN 600 aufgeweitet und der zur Lauter führende Graben ertüchtigt. Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).
66	1+750 – 1+925re	Entwässerungsmulde	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Außengebiet wird am Böschungsfuß eine 1,50 m breite Entwässerungsmulde angeordnet. Über diese wird das anfallende Wasser zur Flächenversickerung F11 geleitet. Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
67	1+700	Kleintierdurchlass, B = 4,50 m, H ≥ 3,00 m	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Über den neuen Kleintierdurchlass (B = 4,50 m, H ≥ 3,00 m) wird das bergseitig anfallende Außengebietswasser in den talseitig geplanten Retentionsraum geleitet. Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).
68	2+075 – 2+098li	Regenwasserkanal DN 300	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Die Entwässerung des Brückenüberbaues erfolgt über Brückenabläufe, die an den neuen Regenwasserkanal DN 300 mit nachfolgender Raubetrinne angeschlossen werden. Über einen Steinwurf wird das anfallende Wasser breitflächig verrieselt (Flächenversickerung F12). Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)
69	2+080 – 2+180li bzw. 0+035 – 0+145re (Achse 3)	Entwässerungsmulde	a) – b) Bundesrepublik Deutschland / Landkreis Kaiserslautern	Die Entwässerung der Geländeauffüllung und der Fahrbahn erfolgt über eine am Dammfuß angeordnete 1,50 m breite Entwässerungsmulde, die in den Vorfluter Rutzenbach eingeleitet wird (Einleitstelle E13). Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Die Kosten für die <u>Unterhaltung</u> tragen die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG) und der Landkreis Kaiserslautern. Eine vertragliche Regelung ist noch zu schließen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
70	0+035 – 0+170li (Achse 3)	Regenwasserkanal DN 300	a) – b) Landkreis Kaiserslautern	<p>Die Entwässerung des südlichen Anschlussastes der OD Olsbrücken erfolgt über einen links der Fahrbahn verlegten Regenwasserkanal DN 300, an welchen die am Tiefrand der Straße angeordneten Straßenabläufe angeschlossen werden. Der Kanal bindet bei 0 + 035 an den vorhandenen Kanal an und entwässert hier in den Rutzenbach (Einleitstelle E13).</p> <p>Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Die Kosten für die <u>Unterhaltung</u> trägt der Landkreis Kaiserslautern.</p>
71	2+225 – 2+275li	Regenwasserkanal DN 300	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Durch die Anordnung des neuen Gehweges am rechten Fahrbahnrand kann das anfallende Oberflächenwasser nicht mehr breitflächig über das Bankett versickern. Entlang des Bordsteines werden Straßenabläufe angeordnet, die an einen neuen Regenwasserkanal DN 300 angeschlossen werden. Dieser bindet bei 2 + 275 an den vorhandenen Regenwasserkanal an und entwässert an der vorhandenen Einleitstelle (E14) direkt in die Lauter.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
VII. Bauwerke				
72	0+504 – 0+678	6-Feld-Talbauwerk BW Nr. 1	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Zuge der Umgehung B 270-n wird die Tallage der Lauter, die Lauter selbst, die DB-Linie Lauterecken – Kaiserslautern und die K 27 nach Frankelbach mit einem Mehrfeldbauwerk überspannt.</p> <p>Aufgrund der Lage im Überschwemmungsbereich der Lauter wird die Stützen- und Widerlagerstellung zu einem späteren Zeitpunkt mit der SGD Süd abgestimmt.</p> <p>LW ca. 174 m (6 x 29 m) LH ≥ 4,70 m (K 27) bzw. ≥ 5,70 m (DB elektr.) Br. zw. d. Gel. 11,60 m Kreuzungswinkel 42° Brückenklasse nach DIN Fachbericht 101</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)</p>
73	0+910 – 0+935	Sperreinrichtung (Fledermausschutz) BW Nr. 5 temporär	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Bereich der bestehenden Wanderkorridore der Fledermauspopulation werden Sperreinrichtungen in massiver Bauweise oder als Zaun (Holz, ggf. in Kombination mit Drahtgeflecht, Höhe 4,0 m) an den bestehenden Flugrouten jeweils auf einer Länge von mind. 15 m beidseits der Straße angebracht (gem. MAQ 2008).</p> <p>Die Einrichtungen sind temporär erforderlich bis die Gehölzpflanzungen die Sperr- und Leitfunktion sicher übernehmen.</p> <p>Funktionskontrolle: Fledermäuse: Bestandskontrolle der Arten, Zugaktivität, Kollisionsopfer</p> <p>Nach Inbetriebnahme der Straße: erste 5 Jahre: jährlich.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
74	1+200 - 1+370 li.	Sperreinrichtung (Fledermausschutz) BW Nr. 6 dauerhaft	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Bereich der bestehenden Wanderkorridore der Fledermauspopulation werden Sperreinrichtungen in massiver Bauweise oder als Zaun (Holz, ggf. in Kombination mit Drahtgeflecht, Höhe 4,0 m) an den bestehenden Flugrouten jeweils auf einer Länge von mind. 15 m beidseits der Straße angebracht (gem. MAQ 2008). Da in diesem Bereich der Mindestabstand der Leitpflanzungen zum Fahrbahnrand, aufgrund des parallel geführten Wirtschaftsweges und der bewegten Topografie, nicht eingehalten werden kann, sind hier dauerhafte Leit- und Sperreinrichtungen vorzusehen und zu unterhalten. Diese ist als Zaun oder als Wand (Holz oder Beton) mit einer Höhe von 4,0 m auszubilden. Die Leitstrukturen müssen durch die Echoortung der Fledermäuse gut erkannt werden können. Bei Verwendung eines Zaunes werden Drahtgeflechte aus ≥ 1 mm dickem, kunststoffummantelten Draht mit einer Maschenweite von 2,5 bis max. 4 cm eingesetzt. Funktionskontrolle: Fledermäuse: Bestandskontrolle der Arten, Zugaktivität, Kollisionsopfer Nach Inbetriebnahme der Straße: erste 5 Jahre: jährlich.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)</p>
75	1+420 – 1+620 li.	Sperreinrichtung (Fledermausschutz) BW Nr. 7 dauerhaft	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Bereich der bestehenden Wanderkorridore der Fledermauspopulation werden Sperreinrichtungen in massiver Bauweise oder als Zaun (Holz, ggf. in Kombination mit Drahtgeflecht, Höhe 4,0 m) an den bestehenden Flugrouten jeweils auf einer Länge von mind. 15 m beidseits der Straße angebracht (gem. MAQ 2008). Die Einrichtungen sind temporär erforderlich bis die Gehölzpflanzungen die Sperr- und Leitfunktion sicher übernehmen. Funktionskontrolle: Fledermäuse: Bestandskontrolle der Arten, Zugaktivität, Kollisionsopfer Nach Inbetriebnahme der Straße: erste 5 Jahre: jährlich.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
76	1+520 – 1+545	Sperreinrichtung (Fledermausschutz) BW Nr. 8 temporär	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Bereich der bestehenden Wanderkorridore der Fledermauspopulation werden Sperreinrichtungen in massiver Bauweise oder als Zaun (Holz, ggf. in Kombination mit Drahtgeflecht, Höhe 4,0 m) an den bestehenden Flugrouten jeweils auf einer Länge von mind. 15 m beidseits der Straße angebracht (gem. MAQ 2008). Die Einrichtungen sind temporär erforderlich bis die Gehölzpflanzungen die Sperr- und Leitfunktion sicher übernehmen.</p> <p>Funktionskontrolle: Fledermäuse: Bestandskontrolle der Arten, Zugaktivität, Kollisionsopfer Nach Inbetriebnahme der Straße: erste 5 Jahre: jährlich.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)</p>
77	1+640 – 1+765 li.	Stützmauer BW Nr. 3	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur Absicherung des Straßendammes der B 270-n gegen den westlich parallel zur Bahnstrecke verlaufenden Bahngraben wird am Dammfuß eine ca. 125 m lange Stützmauer errichtet.</p> <p>Die Höhe beträgt max. 3,20 m.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)</p>
78	1+675 – 1+700 li. 1+675 – 1+715re	Sperreinrichtung (Fledermausschutz) BW Nr. 9 links temporär rechts dauerhaft	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Bereich der bestehenden Wanderkorridore der Fledermauspopulation werden Sperreinrichtungen in massiver Bauweise oder als Zaun (Holz, ggf. in Kombination mit Drahtgeflecht, Höhe 4,0 m) an den bestehenden Flugrouten jeweils auf einer Länge von mind. 15 m beidseits der Straße angebracht (gem. MAQ 2008). Die Einrichtungen sind temporär erforderlich bis die Gehölzpflanzungen die Sperr- und Leitfunktion sicher übernehmen.</p> <p>Funktionskontrolle: Fledermäuse: Bestandskontrolle der Arten, Zugaktivität, Kollisionsopfer Nach Inbetriebnahme der Straße: erste 5 Jahre: jährlich.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
79	1+700	Kleintierdurchlass BW Nr. 4	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Ein Durchlassbauwerk wird in den Straßendamm eingebaut. Damit entsteht eine Unterführung, die allerdings auf Grund der topographischen Verhältnisse und der Parallellage zur Bahn nicht den Vorgaben der MAQ entspricht (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitskreis Grünbrücken, 2008). Das Bauwerk wird in die Stützmauer zur Bahn und in die Leitpflanzungen eingebunden.</p> <p>Höhe \geq 3 m, Breite 4,5 m, Länge ca. 25 m. Sohlsubstrat: Feinmaterial mit Wasserbausteinen, da das Bauwerk mit Gefälle die Straße unterquert und das Abschwemmen des Materials verhindert werden muss.</p> <p>Die Dimensionierung soll möglichst gute Lichtverhältnisse (zumindest randlicher Bewuchs möglich) und einen ausreichenden Flugraum für Fledermäuse bewirken. Monitoring der Funktionalität</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>
80	1+922 – 2+071	5-Feld-Talbauwerk BW Nr. 2	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Zuge der Umgehung B 270 wird die Tallage der Lauter, die DB-Linie Lauterecken – Kaiserslautern und die Lauter selbst mit einem Mehrfeldbauwerk überspannt.</p> <p>Aufgrund der Lage im Überschwemmungsbereich der Lauter wird die Stützen- und Widerlagerstellung zu einem späteren Zeitpunkt mit der SGD Süd abgestimmt.</p> <p>LW ca. 149 m (30 m – 30 m – 29 m – 30 m – 30 m) LH \geq 5,70 m (DB elektr.) Br. zw. d. Gel. 11,60 m Kreuzungswinkel 33° Brückenklasse nach DIN Fachbericht 101</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
VIII. Ver-/Entsorgungsleitungen				
81	0+260 – 0+325li	Regenwasserkanal	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	<p>Der im Bereich des Trennstreifens zwischen Fahrbahn und Rad-/Gehweg liegende Regenwasserkanal bleibt in Lage und Funktion unverändert.</p> <p>Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten- tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>
82	0+260 – 0+440 bzw. 0+040 – 0+220 (Achse 2)	Telekommunikationskabel	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	<p>Die beidseits der vorhandenen Fahrbahn der B 270 im Bankettbereich verlaufenden Telekommunikationskabel müssen aufgrund des Anschlusses der OD Olsbrücken an die neue B 270-n und der hiermit verbundenen Abkröpfung der vorhandenen B 270 auf einer Länge von ca. 200 m an die neue Knotenpunktform angepasst werden.</p> <p>Durch die Geländeabsenkung im Bereich der vorhandenen Trasse, die zum Retentionsraumverlustausgleich benötigt wird, würden die vorhandenen Telekommunikationskabel freifallen und eine Umverlegung wird erforderlich.</p> <p>Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten- tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
83	0+325	Regenwasserkanal	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	Die vorhandene Querung des Regenwasserkanals bleibt in Lage und Funktion unverändert. Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten- tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.
84	0+325 – 0+440li bzw. 0+045 – 0+200 (Achse 2)	Regenwasserkanal	a) Versorgungsträger b) –	Der im Bereich des Trennstreifens zwischen der Fahrbahn der vorhandenen B 270 und des vorhandenen Rad-/Gehweges verlaufende Regenwasserkanal wird durch den Umbau des Anschlusses der OD Olsbrücken an die B 270-n in seiner bisherigen Form nicht mehr benötigt und wird rückgebaut. Die <u>Kosten</u> für den Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Kosten für die <u>Unterhaltung</u> fallen keine an.
85	0+370 – 0+490re	Schmutzwasserkanal DN 400	a) VG Otterbach b) VG Otterbach	Durch die Umverlegung der Lauter muss der vorh. Schmutzwasserkanal auf einer Länge von ca. 140 m nach Westen an den Rand der K 27 verlegt werden. Er schließt an den südlichen Schacht der Lauterunterquerung wieder an. Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die <u>Unterhaltung</u> verbleibt bei der VG Otterbach.
86	0+386	Mischwasserkanal	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	Die vorhandene Querung des Mischwasserkanals bleibt in Lage und Funktion unverändert. Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten- tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
87	0+386 – 0+440li bzw. 0+000 – 0+200 (Achse 2)	Mischwasserkanal	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	Der im Bereich der linken Böschungsoberkante der vorhandenen B 270 verlaufende Mischwasserkanal bleibt in Lage und Funktion unverändert. Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten- tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.
88	0+000 – 0+040re (Achse 2)	Regenwasserkanal	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	Der im Bereich des Trennstreifens zwischen Fahrbahn und Rad-/Gehweg liegende Regenwasserkanal bleibt in Lage und Funktion unverändert. Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten- tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.
89	0+040 (Achse 2)	Regenwasserkanal	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	Die vorhandene Querung des Regenwasserkanals bleibt in Lage und Funktion unverändert. Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten- tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
90	0+445	Elektrofreileitung	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	<p>Bei 0 + 445 befindet sich ein Mast, von dem aus jeweils eine Elektrofreileitung in Richtung des Grubenhofes und entlang des Fahrbahnrandes der vorhandenen B 270 zur Neumühle verläuft. Der Maststandort befindet sich im Fahrbahnbereich der B 270-n, sodass eine Umverlegung der beiden Freileitungen erforderlich wird. Des Weiteren befindet sich ein weiterer Mast im neuen Flussquerschnitt der Lauter.</p> <p>Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kostentragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>
91	0+620 – 0+650	Telekommunikationskabel	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	<p>Die parallel zur Bahntrasse und der K 27 verlaufenden Telekommunikationskabel bleiben in Lage und Funktion unverändert.</p> <p>Alle eventuell im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kostentragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>
92	1+620 li	Telekommunikationskabel	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	<p>Die parallel zur Bahntrasse verlaufenden Telekommunikationskabel bleiben in Lage und Funktion unverändert.</p> <p>Alle eventuell im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kostentragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11
				Datum: Dezember 2018
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
93	1+250	Hochspannungsfreileitung	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	<p>Die vorhandene Querung der 20 kV-Freileitung bleibt in Lage und Funktion unverändert. Die neue Umgehungsstraße liegt hier auf dem Urgeländeniveau, sodass sich die lichte Durchfahrtshöhe von ca. 13,40 m nicht verringert.</p> <p>Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten- tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>
94	1+390	Hochspannungsfreileitung	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	<p>Die vorhandene Querung der 20 kV-Freileitung bleibt in Lage und Funktion unverändert. Die neue Umgehungsstraße liegt hier ca. 1,00 m über dem Urgeländeneiveau, sodass sich die lichte Durchfahrtshöhe auf ca. 10,40 m verringert.</p> <p>Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten- tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>
95	1+915	Hochspannungsfreileitung	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	<p>Bei 1 + 905 befindet sich ein Mast einer Elektrofreileitung, die die Ortslage Olsbrücken mit dem Brühlhof verbindet. Der Maststandort befindet sich im Fahrbahnbereich der B 270-n und die Gradienten der B 270-n liegt ca. 5,60 m höher als das Urgelände. Eine Umverlegung der 20 kV-Freileitung wird somit erforderlich.</p> <p>Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten- tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
96	1+990	Telekommunikationskabel	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	Die parallel zur Bahntrasse verlaufenden Telekommunikationskabel bleiben in Lage und Funktion unverändert. Alle eventuell im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kostentragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.
97	0+000 – 0+038 (Achse 3)	Schmutzwasserkanal	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	Der im Fahrbahnbereich vorh. Schmutzwasserkanal bleibt in Lage und Funktion unverändert. Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kostentragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.
98	0+000 – 0+178 (Achse 3) bzw. 2+200 – 2+360	Telekommunikationskabel	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	Die beidseits der vorhandenen Fahrbahn der B 270 im Bankettbereich verlaufenden Telekommunikationskabel müssen aufgrund des Anschlusses der OD Olsbrücken an die neue B 270-n und der hiermit verbundenen Abkröpfung der vorhandenen B 270 auf einer Länge von ca. 180 m an die neue Knotenpunktform angepasst werden. Durch die Geländeauffüllung würde die Zugänglichkeit zu den vorhandenen Kabeln erheblich eingeschränkt werden, so das eine Umverlegung der Kabel erforderlich wird. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschließlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kostentragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
99	0+037 – 0+160re (Achse 3) bzw. 2+215 – 2+270li	Schmutzwasserkanal DN 250	a) VGW Otterbach b) VGW Otterbach	Aufgrund des Umbaus der Anbindung der Ortsdurchfahrt an die B 270-n muss der vorhandene Schmutzwasserkanal auf einer Länge von ca. 155 m nach Osten an den Rand des Anschlussastes verlegt werden. Die Kosten für den <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Die Kosten für die <u>Unterhaltung</u> tragen die VGW Otterbach
100	0+038 (Achse 3)	Regenwasserkanal	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	Die vorhandene Querung des Regenwasserkanals bleibt in Lage und Funktion unverändert. Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten- tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.
101	0+038 – 0+178 (Achse 3) bzw. 2+200 – 2+280	Regenwasserkanal	a) Versorgungsträger b) –	Die im Bereich der vorh. B 270 vorhandenen Regenwasserkanäle werden durch den Umbau des Anschlusses der OD Olsbrücken an die B 270-n in ihrer bisherigen Form nicht mehr benötigt und werden rückgebaut. Die <u>Kosten</u> für den Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Kosten für die <u>Unterhaltung</u> fallen keine an.
102	2+307	Regenwasserkanal	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	Die vorhandene Querung des Regenwasserkanals bleibt in Lage und Funktion unverändert. Lediglich der Bereich des Auslaufes in die Lauter wird an die neue Böschungsgestaltung angepasst. Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten- tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
103	2+317 re	Elektroleitung	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	Die vorhandene zum Brühlhof verlaufende Elektrofreileitung bleibt in Lage und Funktion unverändert. Ab dem am rechten Fahrbahnrand vorhandenen Mast verläuft die Elektroleitung erdverlegt. Der weitere Verlauf der Leitung ist nicht bekannt. Alle evtl. im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Umverlegungen einschl. erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren <u>Kosten- tragung</u> richten sich nach den bestehenden Verträgen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die <u>Unterhaltung</u> der Anlage verbleibt beim Versorgungsträger.
IX. Straßenausstattung				
104	gesamte Baustrecke	Passive Schutzeinrichtung (Schutzplanke)	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Die Anordnung von Straßenausstattungs-elementen, passiven Schutzeinrichtungen sowie von Markierung und Beschilderung richtet sich nach den einschlägigen Regelwerken bzw. den betreffenden gesetzlichen Regelungen. Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG)
X. Sonstige Anlagen				
105	0+370 – 0+625	Verlegung der Lauter	a) Anlieger b) Anlieger	Das nordwestliche Widerlager des 6-Feld-Talbauwerkes kommt im Bereich des vorhandenen Lauterbettes zu liegen. Aus diesem Grund ist die Verlegung des Flussbettes auf einer Länge von ca. 220 m erforderlich. Es wird mit einer Sohlbreite von ca. 8,00 m angelegt. Die Kosten für <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Die <u>Unterhaltung</u> trägt der Anlieger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
106	0+370 – 0+625	Retentionsraumverlustausgleich	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Durch den Bau des Straßendamms und der Brückenpfeiler im Überschwemmungsgebiet der Lauter wird der Retentionsraum verringert. Der Ausgleich erfolgt direkt neben den Dämmen durch Abgraben des Geländes bis auf 1 m über der Lautersohle. Somit verbleibt der Mittelwasserabfluss im Flussbett.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>
107	1+340 – 1+635 li.	Retentionsraumverlustausgleich	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Durch den Bau des Straßendamms und der Brückenpfeiler im Überschwemmungsgebiet der Lauter wird der Retentionsraum verringert. Der Ausgleich erfolgt direkt neben den Dämmen durch Abgraben des Geländes bis auf 1 m über der Lautersohle. Somit verbleibt der Mittelwasserabfluss im Flussbett.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>
108	1+980 – 2+035	Verlegung der Lauter	a) Anlieger b) Anlieger	<p>Durch den Kreuzungswinkel der Neubautrasse der B 270-n, mit der DB-Strecke, kommt der Mittelpfeiler des 5-Feld-Talbauwerkes im Bereich des vorhandenen Lauterbettes zu liegen.</p> <p>Aus diesem Grund ist die Verlegung des Flussbettes auf einer Länge von ca. 60 m erforderlich. Es wird mit einer Sohlbreite von ca. 8,00 m angelegt.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG). Die <u>Unterhaltung</u> trägt der Anlieger.</p>
109	2+045 – 2+250	Retentionsraumverlustausgleich	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Durch den Bau des Straßendamms und der Brückenpfeiler im Überschwemmungsgebiet der Lauter wird der Retentionsraum verringert. Der Ausgleich erfolgt direkt neben den Dämmen durch Abgraben des Geländes bis auf 1 m über der Lautersohle. Somit verbleibt der Mittelwasserabfluss im Flussbett.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 270 Bau einer Ortsumgehungsstraße Olsbrücken				Unterlage: 11 Datum: Dezember 2018
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
110	2+260 – 2+315re	Drahtschotterkörbe	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Am Ausbauende ist entlang des rechten Ufers (Prallufer) der Lauter die Anlage einer Wand aus Drahtschotterkörben zur Sicherung gegen Erosion vorgesehen. Durch den entlang des rechten Fahrbahnrandes der B 270-n zwischen der Querungshilfe und der Zufahrt zum Brühlhof vorgesehenen Gehweg wird die vorhandene Uferböschung der Lauter tangiert.</p> <p>Um deren Abflussquerschnitt nicht einzuengen, werden auf einer Länge von ca. 55 m und einer Höhe von bis zu ca. 2,50 m Gabionen errichtet.</p> <p>Die Kosten für <u>Bau</u> und <u>Unterhaltung</u> trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung n. § 5 FStrG).</p>